



Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – Newsletter 01/2021

Inhalt:

| | |
|--|----|
| 1. Änderungen am Kärntner Chancengleichheitsgesetz – Teil 2..... | 1 |
| Jährliche automatische Erhöhung der Geldleistung: | 1 |
| Was bedeutet „Vermögen“ im K-ChG? | 2 |
| Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung | 2 |
| Kosten für Gebärdensprachdolmetscher..... | 2 |
| 2. Kärntner Gemeinderatswahlen und Bürgermeisterwahlen am 28. Februar 2021. | 3 |
| 3. Covid-19 Impfplan | 6 |
| 4. Neuregelung: NoVA bei Leasingfahrzeugen | 7 |
| 5. Absage der Fachtagung für Menschen mit Lernschwierigkeiten | 8 |
| 6. Sechste Spendenaktion der Infineon FM Mitarbeiter und Geschäftspartner, in Kooperation mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung | 8 |
| 7. Neu: Ratgeber Patienten-Verfügung in leichter Sprache..... | 9 |
| 8. Ermäßigte Kärnten Card für Menschen mit Behinderung..... | 10 |

1. Änderungen am Kärntner Chancengleichheitsgesetz – Teil 2

Bereits im Dezember 2020 haben wir in unserem Newsletter berichtet, dass es im Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG) zu positiven Änderungen für Menschen mit Behinderung gekommen ist. Im letzten Newsletter haben wir über die jetzt möglichen höheren Geldleistungen im Bereiche der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und über den höheren Vermögensfreibetrag informiert.

Heute möchten wir über weitere wichtige Änderungen seit 01.01.2021 berichten:

Jährliche automatische Erhöhung der Geldleistung:

Durch die sogenannte „Inflation“ werden die meisten Dinge immer teurer, z.B. auch Lebensmittel oder die Kosten für die Miete. Es ist daher wichtig, dass auch Geldleistungen für Menschen mit Behinderung jedes Jahr entsprechend erhöht werden.

Bisher musste diese Erhöhung der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ jedes Jahr von der Kärntner Landesregierung beschlossen werden. Es war daher auch möglich, dass die Erhöhung nicht zum Jahresbeginn, sondern erst später beschlossen wurde. Ab sofort findet diese Erhöhung automatisch statt. Man kann sich daher darauf verlassen, dass es einen Ersatz für die steigenden Kosten für z.B. Lebensmittel gibt.



Was bedeutet „Vermögen“ im K-ChG?

Bevor man eine Geldleistung nach dem K-ChG beziehen kann, muss man zuerst sein Vermögen verbrauchen. Nur einen Teil des Vermögens, den sogenannten „Vermögensfreibetrag“, darf man behalten. Wenn man also mehr Vermögen als den Vermögensfreibetrag hat, kann man keine Geldleistung nach dem K-ChG bekommen.

Bisher war es auch möglich, dass das eigene Auto als „Vermögen“ gegolten hat. Seit dem 01.01.2021 ist nun ausdrücklich geregelt, dass Menschen mit Behinderung, die auf ihr Auto angewiesen sind, dieses auch behalten dürfen. Das ist möglich, weil das Auto jetzt nicht mehr als Vermögen gilt. Aber nur, wenn man das Auto wegen der Behinderung braucht. Also z.B. weil man am Land wohnt und es keine Busse gibt. Oder aber, weil man aufgrund der Behinderung nicht mehr mit dem Bus fahren kann.

Mehr Informationen zum Vermögensfreibetrag finden Sie in unserem Newsletter Nr. 05/2020.

Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung

Die „Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung“ ermöglicht es Menschen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Die Persönliche Assistenz unterstützt Menschen mit Behinderungen bei den täglichen Aufgaben, z.B. beim Einkaufen oder bei einem Friseurbesuch. Die Persönliche Assistenz unterstützt aber auch zu Hause, z.B. beim Kochen oder bei Haushaltstätigkeiten.

Bisher konnten nur Menschen mit Behinderung, die auch ein Pflegegeld bezogen haben, die Leistungen der „Persönlichen Assistenz“ in Anspruch nehmen. Seit 01.01.2021 ist es auch möglich, die Persönliche Assistenz zu bekommen, wenn man kein Pflegegeld hat. Es ist daher jetzt leichter, diese Leistung zu erhalten und mehr Menschen können sie jetzt in Anspruch nehmen.

Kosten für Gebärdensprachdolmetscher

Menschen, die gehörlos sind, benötigen für ein Gespräch mit hörenden Personen meistens einen Gebärdensprachdolmetscher. Dieser übersetzt die gesprochenen Worte in die Gebärdensprache.

Bisher hat man die Kosten für den Gebärdensprachdolmetscher bei privaten Terminen nicht ersetzt bekommen. Seit 01.01.2021 ist es jedoch auch möglich, die



Kosten für den Gebärdensprachdolmetscher bei privaten Terminen ersetzt zu bekommen.

In einem unserer nächsten Newsletter werden wir darüber berichten, wie man diese Leistung beantragen kann.

Achtung:

Im Rahmen des Newsletters können wir nur grundlegende Informationen geben. Insbesondere können wir nicht darauf eingehen, welche Geldleistungen im Rahmen der Berechnung der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ als eigenes Einkommen gelten und welche nicht (z.B. gelten das Pflegegeld oder die Familienbeihilfe nicht als Einkommen; eine Halbwaisenpension stellt dagegen ein Einkommen dar).

Wir können im Newsletter auch nicht über alle Änderungen informieren. Wenn Sie weitere Fragen zur „Hilfe zum Lebensunterhalt“ haben oder wissen möchten, was sich im K-ChG noch geändert hat, können Sie uns gerne anrufen. Wir sind unter Tel. 050-536-57157 erreichbar. Sie können auch ein E-Mail mit Ihren Fragen an behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at schreiben.

Worterklärungen:

Inflation: der Wert des Geldes wird weniger; die Waren und Dienstleistungen die man kauft werden teurer. Wenn der Wert des Geldes weniger wird und das Einkommen aber gleich bleibt, kann man sich davon weniger kaufen.

Informationen entnommen aus:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=2000218> (20.02.2021)

2. Kärntner Gemeinderatswahlen und Bürgermeisterwahlen am 28. Februar 2021¹

In allen Kärntner Gemeinden werden am 28.02.2021 die Gemeinderäte und die Bürgermeister neu gewählt.

Als wahlberechtigter Bürger wird man von der Wohnsitz-Gemeinde mit einer amtlichen Mitteilung, der Wahlinformation, schriftlich verständigt. Mit Ihrer Stimmabgabe machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch. Damit gestalten Sie die Zukunft Ihrer Gemeinde und Ihres Wohnortes mit.

Sie haben mehrere Möglichkeiten zu wählen:

¹ Die Informationen zu den Kärntner Gemeinderatswahlen sind von uns nach bestem Wissen und mit größter Sorgfalt zusammengestellt worden. Die AMB übernimmt jedoch keine Haftung für die Richtigkeit. Sollten Fragen offen bleiben, kontaktieren Sie bitte Ihre Gemeinde.



- das Wahllokal persönlich aufsuchen
- mittels Wahlkarte in einem Wahllokal außerhalb des Hauptwohnsitzes
- mittels Wahlkarte und Briefwahl
- mittels Wahlkarte und fliegender Wahlkommission

Sie suchen das Wahllokal persönlich auf

Am 28. Februar ist das Wahllokal in der Regel von 08:00 -16:00 Uhr geöffnet. Einen genauen Hinweis finden Sie auf der amtlichen Wahlinformation. Dort wird auch mitgeteilt, ob das Wahllokal barrierefrei ist. Das wird mit einem Rollstuhl- Symbol dargestellt. Weiters erhalten Sie in Ihrem Gemeindeamt Informationen zur Barrierefreiheit des Wahllokals.

Sie wählen mittels Wahlkarte

Sie sind am Wahltag verhindert, nicht in Ihrer Heimatgemeinde oder das Wahllokal ist nicht barrierefrei: Dann können Sie mit einer Wahlkarte wählen. Da gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. Sie beantragen eine Wahlkarte und gehen am 28.02.2021 mit der Wahlkarte in ein Wahllokal wählen. Achtung: Das ist nicht in jedem Wahllokal möglich. Ihre Gemeinde sagt Ihnen, wo Sie mit der Wahlkarte wählen können.
2. Sie beantragen eine Wahlkarte und wählen alleine bei sich zu Hause. Dann schicken Sie die Wahlkarte mit der Post zu Ihrer Gemeinde. Das nennt sich Briefwahl. Die richtige Adresse steht in den Unterlagen, die Sie mit der Wahlkarte erhalten haben.
3. Wenn Sie nicht ins Wahllokal gehen können (weil Sie z.B. wegen einer Behinderung oder Krankheit im Bett bleiben müssen) und trotzdem nicht alleine wählen wollen, können Sie eine fliegende Wahlkommission beantragen. Diese kommt dann am Wahltag zu Ihnen nach Hause. Dann können Sie vor der fliegenden Wahlkommission wählen. **Achtung:** Dafür müssen Sie zwei Anträge stellen: Sie brauchen eine Wahlkarte. Und Sie müssen die fliegende Wahlkommission beantragen. Wie das geht wird im übernächsten Abschnitt erklärt.

Wie Sie zu einer Wahlkarte kommen

Es gibt drei Möglichkeiten:

1. Sie beantragen die Wahlkarte elektronisch.
 - a. Die amtliche Wahlinformation enthält eine Anleitung und einen Antragscode, mit dem Sie auf der Website www.wahlkartenantrag.at eine Karte anfordern können.



- b. Die amtliche Wahlinformation enthält einen QR-Code. Sie scannen den Code mit Ihrem Handy und beantragen eine Wahlkarte.
2. Sie stellen einen schriftlichen Antrag.
 - a. Die amtliche Wahlinformation enthält eine Anforderungskarte. Mit dem beigefügten Briefumschlag schicken Sie die Karte an Ihre Gemeinde. Sie brauchen kein Porto für den Brief zu bezahlen.
 - b. Sie können auch eine E-Mail schreiben oder ein Fax schicken.
3. Sie holen die Wahlkarte persönlich in Ihrem Gemeindeamt ab. Dann können Sie auch gleich wählen und die Wahlkarte wieder abgeben.

Achtung: Wahlkarten können nicht telefonisch bestellt werden!

Was bei einer Wahlkarte zu beachten ist

Stellen Sie rechtzeitig einen Antrag. Anträge auf eine Wahlkarte müssen bis 24.02.2021 bei der Gemeinde einlangen. Die AMB empfiehlt Ihnen eine Wahlkarte am 23. und 24.02.2021 nur noch per E-Mail oder Fax zu beantragen.

Persönlich können Sie bis 26.02.2021 eine Wahlkarte in Ihrer Gemeinde erhalten. Dann können Sie auch gleich wählen und die Wahlkarte wieder abgeben.

Wenn Sie per Briefwahl Ihre Stimme abgeben, muss die Wahlkarte bis zum Schließen des Wahllokals am 28.02.2021 in Ihrer Gemeinde einlangen. Das heißt, sie muss rechtzeitig mit der Post versendet werden! Wenn Sie die Sorge haben, dass die Wahlkarte nicht rechtzeitig bei der Gemeinde einlangt, können Sie die Wahlkarte auch persönlich zu Ihrer Gemeinde bringen (nur während der Öffnungszeiten!). Fragen Sie bitte bei Ihrer Gemeinde nach, wann und wo Sie die Wahlkarte persönlich abgeben können. Wenn Sie zu Hause alleine gewählt haben, können Sie am Wahltag selbst die Wahlkarte in jedem Wahllokal abgeben (nur während der Öffnungszeiten des Wahllokals).

Wie Sie eine fliegende Wahlkommission beantragen

Wenn Sie nicht ins Wahllokal gehen können (weil Sie z.B. wegen einer Behinderung oder Krankheit im Bett bleiben müssen) und trotzdem nicht alleine wählen wollen, können Sie eine fliegende Wahlkommission beantragen. Dazu finden Sie eine Anforderungskarte auf der amtlichen Wahlinformation, die an Sie persönlich versendet wurde. Bitte achten Sie hier auf die Frist Ihrer Gemeinde. In der Stadt Klagenfurt beispielsweise endet die Frist am 24.02.2021.

Sollten Sie nicht an Ihrem Hauptwohnsitz sein, müssen Sie die Adresse angeben, wo Sie die Wahlkommission vorfindet.



Hinweise zur Barrierefreiheit

Wenn es bei der Wahl oder im Wahllokal zu Problemen wegen fehlender Barrierefreiheit kommt, geben Sie uns bitte eine Rückmeldung. Nur wenn wir wissen, welche Probleme es gibt, können wir uns auch für Verbesserungen einsetzen.

Worterklärungen:

FFP2 Schutzmaske: eine Maske, die Mund und Nase abdeckt und aus einem besonderem Material besteht; sie schützt besser vor kleinsten Teilen in der Luft (wie zum Beispiel Viren) als herkömmliche Mund-Nasen-Masken; FFP2 gibt an wie gut das Material filtert und wie durchlässig es ist;

Covid-19: durch das Coronavirus verursachte, meldepflichtige und ansteckende Krankheit.

Website: eine Seite im Internet, die eine bestimmte Information bereithält;

QR-Code: Die Abkürzung QR steht für „Quick Response“. Das ist Englisch und heißt „schnelle Antwort“. Ein QR-Code ist ein Viereck mit kleinen schwarzen Flecken, die ein seltsames Muster ergeben. Man findet sie überall im Alltag. Zum Beispiel auf Milchpackungen, in der Zeitung, auf Plakaten. Mit manchen Handys kann man diese Codes „lesen“. Sie enthalten verschlüsselte Botschaften. Das können verschiedene Informationen sein. Hier ist es ein „Schlüssel“ für die Beantragung der Wahlkarte.

Informationen entnommen aus:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/wahlen/5/Seite.320621.html
(06.02.2021)

https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/wahlen/6/Seite.320520.html
(06.02.2021)

Amtliche Mitteilung – Wahlinformation: Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2021

3. Covid-19 Impfplan

Das Bundesministerium für Gesundheit hat eine Empfehlung herausgegeben, welche Personen die Impfung gegen Covid-19 zuerst erhalten sollen. Damit möchte man den Impfstoff gerecht verteilen. Der Impfstoff steht derzeit noch nicht für alle zur Verfügung. Die Herstellung ist komplizierter und dauert länger als ursprünglich angenommen. Das Land Kärnten orientiert sich bei der Erarbeitung und Aktualisierung seines Impfplans an den Empfehlungen des Bundesministeriums.

Es sollen jene Menschen rascher eine Impfung bekommen, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, schwer zu erkranken. Das Risiko kann durch das Alter oder durch Vorerkrankungen und körperliche Gegebenheiten erhöht werden.



Unter anderem hat sich die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sehr intensiv dafür eingesetzt, dass Menschen mit Behinderung sowie deren persönliche Assistenten möglichst früh in der Impfplanung berücksichtigt werden. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten für eine Impfung von Menschen mit Behinderung; wann diese Impfungen jedoch möglich werden, ist derzeit noch nicht geklärt.

Wenn Sie Fragen zu den Impfungen oder zu den Covid-19-Testungen haben, können Sie sich gerne an die Anwaltschaft wenden. Wir haben auch Informationen in „Leichter Sprache“ zur Frage der Impfungen bzw. Testungen erhalten, die wir Ihnen bei Bedarf gerne weiterleiten.

Wörterklärungen:

Risiko: eine Gefahr, der jemand ausgesetzt ist, die Möglichkeit, dass ein ungewolltes Ereignis eintritt;

4. Neuregelung: NoVA bei Leasingfahrzeugen

Mit der Änderung des Normverbrauchsabgabe (NoVA) - Gesetzes zu Beginn des Jahres 2021 wurde eine Ungleichbehandlung beseitigt. Sie betraf Menschen mit Behinderung, die eine starke Gehbeeinträchtigung haben. Wenn sie im Behindertenpass den Zusatz „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ vermerkt haben, waren sie nur beim Kauf eines Fahrzeuges von der NoVA befreit. Ihnen war es bisher nicht möglich, die Befreiung von der NoVA auch für ein Leasingfahrzeug zu bekommen. Das hat sich nun geändert. Die Befreiung von der NoVA gilt jetzt auch für Leasing-Fahrzeuge.

Diese Gesetzesänderung tritt mit 01. Juli 2021 in Kraft.

Wörterklärungen:

Leasing-Fahrzeug: eine Art „Miet- Fahrzeug“; ein Fahrzeug wird von einem Unternehmen einer Person zur Nutzung überlassen. Diese bezahlt dafür eine Miete.
Normverbrauchsabgabe (NoVA): eine Abgabe an den Staat, die bei erstmaliger Zulassung eines Fahrzeuges in Österreich zu entrichten ist;

Informationen entnommen aus:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_I_18/BGBLA_2021_I_18.html
(08.02.2020)

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/Normverbrauchsabgabe-%C3%9Cbersicht/%C3%84nderungen-ab-1.-Juli-2021.html> (08.02.2021)

5. Absage der Fachtagung für Menschen mit Lernschwierigkeiten

Die geplante Fachtagung für Menschen mit Lernschwierigkeiten am 30.03.2021 muss leider abgesagt werden. Ein Zusammentreffen mehrerer Personen an einem Veranstaltungsort ist aufgrund der Covid-19 Schutzmaßnahmenverordnung derzeit nicht möglich.

Worterklärungen:

Covid-19: durch das Coronavirus verursachte, meldepflichtige und ansteckende Krankheit.

6. Sechste Spendenaktion der Infineon FM Mitarbeiter und Geschäftspartner, in Kooperation mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung



Abbildung 1: Mitarbeiter der Firma Infineon mit Spendenscheck vor dem Betriebsgebäude:
v.l.n.r.: Stefan Lauritsch, Josef Scheiflinger, Christopher Zuder, Christian Waldmeier, Christian Kuba



Das Jahr 2020 stand für herausfordernde Zeiten, für Abweichungen von der Norm, unbekannte Situationen, Ängste, Sorgen und Bedenken. Für niemanden war es eine einfache Zeit. Und trotzdem konnten und können wir aus solchen Krisen lernen: Nämlich, wie wichtig ein starker Zusammenhalt ist. Wie gut es manchmal einfach tut, Menschen zu kennen, die „nicht wegschauen - sondern hinschauen“. Damit wir Menschen in Not zur Seite stehen können.

Im Dezember 2020 wurde zum sechsten Mal eine Spendenaktion von Infineon Mitarbeitern und deren Geschäftspartnern - in enger Zusammenarbeit und Kooperation mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung - durchgeführt. Wie jedes Jahr kommt diese Spende einem Menschen mit Behinderung oder einer Familie mit einem behinderten Angehörigen zugute. Heuer bekam das Spendengeld eine alleinerziehende Mutter mit einem schwerstbehinderten Schulkind. Das Kind benötigt aufgrund der schweren Behinderung verschiedene Hilfsmittel, ärztliche Behandlungen und Therapien. Da die Mutter aufgrund der Betreuungsverpflichtung (zehnjähriges schwerstbehindertes Kind und ein weiteres Kind ohne Behinderung) nicht arbeiten kann, erleichtert dieser Geldbetrag enorm.

Am Freitag, den 08.01.2021 durfte die Behindertenanwältin Isabella Scheiflinger die großzügige Spende in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung (AMB) übergeben. Sie konnte der Mutter im Namen der Spender einen Geldbetrag in der Höhe von insgesamt € 4.080,- überreichen!

„Die Spendenübergabe war nicht nur für mich ein sehr bewegender Moment. Unsere Klientin wusste, dass sie eine Spende erhalten würde. Jedoch war sie von der Höhe der Spendensumme äußerst überrascht. Sie war von dem Engagement der Spender sehr angetan. Ihre Freude war riesig! Sie braucht das Geld dringend für die vielen behindertenspezifischen Mehrausgaben, welche sie nur zu einem Teil rückerstattet bekommt“, berichtet Behindertenanwältin Isabella Scheiflinger.

Ein herzliches Vergelt's Gott allen großzügigen Spenderinnen und Spendern!

Worterklärungen:

Norm: bekannte Regel, Gewohnheit, das Übliche

Engagement: persönlicher Einsatz, Anstrengung für einen bestimmten Zweck

7. Neu: Ratgeber Patienten-Verfügung in leichter Sprache

Auf Anregung der Kärntner Patienten-anwaltschaft und der Kärntner Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist ein Ratgeber zur Patienten-Verfügung in leichter Sprache erarbeitet worden. Der Ratgeber kann in der Kärntner Patienten-anwaltschaft



(patientenanwalt@ktn.gv.at bzw. 050536-57102) oder in der AMB kostenlos angefordert werden.

Im nächsten Newsletter informieren wir Sie ausführlich darüber.

8. Ermäßigte Kärnten Card für Menschen mit Behinderung

Die AMB hat sich dafür eingesetzt, dass Menschen mit Behinderung die Kärnten Card ermäßigt erhalten können. Diese AMB-Anregung konnte nun teilweise umgesetzt werden - erstmals wird heuer die Kärnten Card für Menschen mit Behinderung, die Leistungen aus dem Chancengleichheitsgesetz beziehen, ermäßigt angeboten. Sie kostet für Erwachsene 50,00 Euro und für Kinder 10,00 Euro. Eine ausgewählte Begleitperson kann die Karte ebenso zum ermäßigten Preis beziehen. Es ist beim Kauf der Karte notwendig, ein offizielles Schreiben der Kärntner Landesregierung mit der Zusage für den Leistungsbezug mitzubringen. Dieses Schreiben sollten leistungsberechtigte Personen bereits erhalten haben. Falls Sie das Schreiben nicht erhalten haben, oder sollten Sie andere Fragen haben, steht Ihnen Herr Roman Gatterer im Amt der Kärntner Landesregierung zu Verfügung. Er ist telefonisch unter 050 536 14535 gerne für Sie da.

Mit der Kärnten Card können Sie über 100 der beliebtesten Ausflugsziele in ganz Kärnten kostenfrei besuchen. Der Besuch ist auch mehrfach möglich. Weitere 50 Ausflugsziele bieten eine Ermäßigung für den Eintritt mit Kärnten Card.

Es gibt auch neue Partner, die im Sommer 2021 erstmals mit der Kärnten Card besucht werden können: das Steinhaus Domenig in Steindorf am Ossiacher See, den Erlebnisburgbau Friesach, das Eboardmuseum in Klagenfurt und das Naturbad Großkirchheim.

Die Ermäßigung für den Kauf der Kärnten Card gilt bis 06. März 2021. Die Kärnten Card kann in zwei Varianten gekauft werden: entweder als Saisonkarte mit Gültigkeit vom 02.04. bis 01.11.2021 oder als Sommerkarte vom 01.07. bis 01.11.2021.

Weitere Informationen über die Kärnten Card finden Sie [hier](#).

Informationen entnommen aus:

<https://www.kaertencard.at/sommer/mit-der-familienkarte-ermaessigt-zur-kaernten-card/>
(10.02.2021)

F.d.l.: Martin Kahlig & Barbara Hardt-Stremayr